

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 008/2021
--	------------------------

Betreff:

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	29.01.2021
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	19.02.2021
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	26.02.2021

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, weitere Vereinbarungen über die Gewährung von Ausgleichsleistungen zur übergangsweisen Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung (sog. „Not-ÖDA“) abzuschließen, soweit es einen weiteren ÖPNV-Rettungsschirm geben wird und sich dessen Rahmenbedingungen inhaltlich und finanziell nicht nachteilig auf den Kreis Warendorf auswirken.

Erläuterungen:

ÖPNV-Rettungsschirm

Durch die Corona-Pandemie ist auch der öffentliche Nahverkehr massiv unter Druck geraten, weil z. B. Fahrten nicht mehr angeboten werden konnten, die bestehenden Angebote nicht mehr angenommen wurden und deutliche Kosten für den Infektionsschutz entstanden sind.

Zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 gewährt das Land Nordrhein-Westfalen sogenannte Billigkeitsleistungen (ÖPNV-Rettungsschirm).

Diese Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Beitrag an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen, deren Ausgaben in den Monaten März bis Dezember 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie

- a) aufgrund geringerer Ausgleichszahlungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen wegen geringerer Verkehrsdienstleistungen oder wegen verringerter Nachfrage,
- b) durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen und/oder
- c) durch erhöhte Aufwendungen für den Infektionsschutz, z. B. für Hygienemaßnahmen und Fahrzeugumbauten

nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und Ausgleichszahlungen gedeckt werden können und damit einen Schaden darstellen.

Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Vollfinanzierung in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen Schäden.

Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung wurde fristgemäß zum 30. September 2020 für die RVM und Westfalen Bus gestellt.

Die kalkulierten Schäden durch fehlende Fahrgeldeinnahmen, Erstattungsleistungen nach dem SGB und Infektionsschutzmaßnahmen lagen abzüglich erwirtschafteter Einsparungen bei rund 1,6 Mio. Euro. Davon entfielen auf die RVM allein rund 1,2 Mio. Euro.

Mit Förderbescheid vom 20.10.2020 wurden die beantragten Mittel in voller Höhe durch die Bezirksregierung Münster bewilligt.

Da sich bereits Ende des Jahres 2020 abzeichnete, dass die negativen Folgen der Pandemie für den ÖPNV auch noch weit ins Jahr 2021 hineinreichen würden, wurden über den Landkreistag NRW bereits Forderungen an die Verkehrsministerien des Landes NRW und des Bundes formuliert, die sich für eine Verlängerung des ÖPNV-Rettungsschirmes aussprechen.

Richtlinie Corona-Schülerverkehr

Neben den Auswirkungen auf den öffentlichen „Jedermann-Verkehr“ hatte die Pandemie auch insbesondere Auswirkungen auf die Schülerverkehre.

Aufgrund des Infektionsgeschehens wurden Schülerfahrten zeit- bzw. teilweise eingestellt oder reduziert und auf der anderen Seite nach (Wieder-) Eröffnung des Schulbetriebs Fahrten ergänzt und aufgestockt, um den Wünschen nach einer Entzerrung und Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Schüler nachzukommen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es keine Abstandsregelung im ÖPNV gibt. Auch sind die Kapazitäten an Bussen und Fahrern nicht überall und zum benötigten Zeitpunkt verfügbar, um die ansonsten geltenden Abstände auch in den Fahrzeugen einhalten zu können.

Um dennoch eine gewisse Entzerrung zu ermöglichen, hat das Land NRW eine Förderrichtlinie erlassen, mit denen zumindest die finanziellen Belastungen der Fahrtausweitungen ausgeglichen werden konnten.

Der Kreis Warendorf als Aufgabenträger hat neben einzelnen kreisangehörigen Städten von diesem Förderprogramm Gebrauch gemacht und insgesamt rund 70.000 Euro in 2020 beantragt und bewilligt bekommen.

Im Dezember 2020 hat das Land NRW die Förderung von Mehrausgaben für zusätzliche Fahrzeuge im Schülerverkehr zur Verbesserung des Infektionsschutzes in NRW bis zu den Osterferien 2021 verlängert.

Der Kreis hat die Städte und Gemeinden darauf hingewiesen, dass diese als Schulträger für ihre Schulen zusätzliche Fahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr selbst ordern und hierfür die entsprechende Förderung beantragen können.

Vereinbarung WestfalenBus GmbH (WB)

Durch eine Dringlichkeitsentscheidung, die vom Kreistag am 13.11.2010 genehmigt wurde, konnte eine Vereinbarung mit der WB geschlossen werden, die die Weiterleitung von Mitteln aus dem ÖPNV-Rettungsschirm an das Verkehrsunternehmen ermöglichte und damit die Verkehrsbedienung in denen von der WB bedienten Linienbündeln im Kreis Warendorf sicherstellte (siehe Vorlage KT 211/2020). Die Vereinbarung war befristet bis zum 31.12.2020.

Die WB hat jetzt angekündigt, dass sie aufgrund der anhaltenden Pandemie und den damit einhergehenden weiteren Fahreinnahmefällen ggf. auf eine erneute Vereinbarung angewiesen sein könnte, um den Fahrbetrieb aufrecht zu erhalten.

Um unabhängig vom weiteren Pandemie-Geschehen (z. B. Sitzungsausfälle, Ferienzeit, Antragsfristen) zeitnah Vereinbarungen abschließen zu können, soll der oben genannte Vorratsbeschluss getroffen werden.

Der Beschluss soll nur zur Anwendung kommen, wenn sich hieraus keine nachteiligen Folgen für den Kreis Warendorf, insbesondere in finanzieller Hinsicht, ergeben. Wie bei der ersten Vereinbarung mit WB ist nur eine Weitergabe von Beihilfen aus dem Rettungsschirm vorgesehen. Eigene Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat